

Satzung
der Ortsgemeinde Misselberg zur Erhebung von
Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

vom 24. März 1998

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch i.d.F. der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) und von § 24 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Ortsmeinderat Misselberg in seiner Sitzung am 16. März 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellung und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundstücksfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monats nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

56377 Misselberg, 24. März 1998

Ortsgemeinde Misselberg

Horst Schaab
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56377 Nassau, 31. März 1998

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

Helmut Klöckner
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde Nassau, „Nassauer Land“ Nr.: 15 vom 08. April 1998 öffentlich bekannt gemacht.

56377 Nassau, 08. April 1998

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

Helmut Klöckner
Bürgermeister

**Anlage zu § 2 Absatz 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB
der Ortsgemeinde Misselberg**

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

1. **Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern:**

1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetations-Tragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916

Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20

Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe

Fertigstellung- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2. Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch, und zwei mal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch.

Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher

Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3. Anlage standortgerechter Wälder

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Aufforstung mit standortgerechten Arten

3.500 Stück je ha, Pflanzen 3-5-jährig, Höhe 80 - 120 cm

Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume

Je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12

Einsaat Gras- / Kräutermischung

Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen:

2.1 Herstellung von Stillgewässern

Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens

Gegebenenfalls Abdichtung des Untergrundes

Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern

Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen

Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung Ingenieurbioologischer Vorgaben

Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

Entschlammung

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen:

3.1 Fassadenbegrünung

Anpflanzung von selbst klimmenden Pflanzen

Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen

Eine Pflanze je 2 lfdm.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2. Dachbegrünung

Intensive Begrünung von Dachflächen

Extensive Begrünung von Dachflächen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung:

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge

Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten

Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung

Rückbau / Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung:

5.1. Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

Nutzungsaufgabe

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2. Umwandlung von Acker in Ruderalflur

gegebenenfalls Abtragen und Abtransport des Oberbodens

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3. Umwandlung Acker in extensiv genutztes Grünland

Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

Nutzungsreduzierung

Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes

Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre